

A · Objekt und Aufnahme

Für welches Gebäude das Protokoll gilt und wer es aufnimmt.

OBJEKT / LIEGENSCHAFT

ADRESSE

BETROFFENER GEBÄUDETEIL / DACHFLÄCHE

OBJEKT IST

☐ Wohnungseigentum (WEG)

☐ vermietet

☐ gewerblich genutzt

AUFGENOMMEN VON

AUFGENOMMEN AM

B · Ereignis und Wetterlage

Wann es geschah, was es war und was in der Umgebung ebenfalls beschädigt wurde. VGB 2022, A 5.1.1 bis A 5.2 · AStB 2010, Abschnitt A § 1

DATUM DES EREIGNISSES

UHRZEIT (CA.)

ART DES EREIGNISSES

☐ Sturm

☐ Hagel

☐ Sturm und Hagel

BEOBACHTETE WETTERLAGE

WINDSTÄRKE AM SCHADENORT, SOFERN BEKANNT – MIT QUELLE

☐ Schäden an Nachbargebäuden

VGB 2022, A 5.1.1.1

welche Gebäude, welche Schäden

☐ Umgestürzte Bäume oder abgebrochene Äste in der Umgebung

wo

☐ Hagelspuren in der Umgebung, etwa an Fahrzeugen oder Blechen

wo, welche Spuren

C · Gefahrenlage bei Entdeckung

Ob Personen gefährdet sind, Wasser eindringt und der Schaden sichtbar ist.

LOSE ODER HERABHÄNGENDE TEILE ÜBER GEHWEGEN, EINGÄNGEN, ZUFAHRTEN ODER STELLPLÄTZEN

☐ ja

☐ nein

☐ nicht erkennbar

WASSER DRINGT IN DAS GEBÄUDE EIN

☐ ja

☐ nein

☐ noch nicht geprüft

SCHADEN AM DACH

☐ vom Boden oder von innen sichtbar

☐ Hinweise, etwa Teile oder Kies am Boden

☐ keine Anzeichen

D · Schadensbild je Bauteil

Welche Bauteile betroffen sind und wo, soweit vom Boden oder von innen erkennbar.

☐ Deckung oder Abdichtung abgehoben, aufgerissen oder fehlend

wo, wie groß

☐ Attika- oder Randabdeckung gelöst

welche Seite

☐ Kiesschüttung verlagert

wo

☐ Rinnen oder Fallrohre beschädigt oder verstopft

wo

☐ Lichtkuppeln oder RWA-Öffnungen beschädigt

welche

☐ PV-Module oder Unterkonstruktion verschoben oder beschädigt

wo

☐ Anschlagpunkte oder Absturzsicherung beschädigt

welche

☐ Schornstein, Aufbauten oder Antennen beschädigt

welche

☐ Wassereintritt innen, Feuchte an Decken oder Wänden

Räume, Geschoss

☐ Folgeschäden an Nachbargrundstücken, Fahrzeugen oder Sachen Dritter

was, wessen

E · Fotodokumentation des Schadenbilds

Welche Aufnahmen vorliegen und wo sie abgelegt sind. VGB 2022, Teil B3.3.2.2 d) · AStB 2010, Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) gg)

|                                                                   |                                     |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| ABLAGEORT DER FOTOS                                               |                                     |
| <input type="checkbox"/> Übersicht je Gebäudeseite                | Anzahl                              |
| <input type="checkbox"/> Detail je Schadenstelle                  | Anzahl                              |
| <input type="checkbox"/> Maßstab im Bild, etwa ein Zollstock      | bei welchen Fotos                   |
| <input type="checkbox"/> Datum und Uhrzeit der Aufnahme erkennbar | Zeitstempel der Kamera oder notiert |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmestandort notiert                 | etwa Hofseite, Nachbardach          |
| <input type="checkbox"/> Zustand vor der Notsicherung             | Anzahl                              |
| <input type="checkbox"/> Schäden in der Umgebung                  | Anzahl                              |

F · Sofortmaßnahmen

Was zur Sicherung und Schadenminderung bereits veranlasst ist.

|                                                                                                                    |                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Gefahrenbereich abgesperrt<br><small>§ 836 Abs. 1 BGB</small>                             | wo, seit wann         |
| <input type="checkbox"/> Wasser aufgefangen, Räume und Inventar geschützt<br><small>§ 82 Abs. 1 VVG</small>        | wo                    |
| <input type="checkbox"/> Notsicherung durch einen Fachbetrieb<br><small>§§ 82, 83 VVG</small>                      | Firma, Datum, Uhrzeit |
| <input type="checkbox"/> Beschädigte oder ausgebaute Teile aufbewahrt<br><small>VGB 2022, Teil B3.3.2.2 d)</small> | Lagerort              |

G · Meldung an Versicherer und Beteiligte

Wem der Schaden wann und auf welchem Weg gemeldet wurde. § 30 Abs. 1, § 82 Abs. 2 VVG

|                                                                                             |                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| VERSICHERER                                                                                 | GEMELDET AM / UM |
| MELDEWEG<br><input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> E-Mail oder Brief | SCHADENNUMMER    |
| WEISUNGEN DES VERSICHERERS                                                                  |                  |

|                                              |                               |
|----------------------------------------------|-------------------------------|
| EIGENTÜMER / VERWALTUNGSBEIRAT INFORMIERT AM | MIETER / NUTZER INFORMIERT AM |
|----------------------------------------------|-------------------------------|

H · Beteiligte und Freigabe der Schadenstelle

Wer den Schaden aufnimmt und besichtigt und wann die Schadenstelle freigegeben ist. VGB 2022, Teil B3.3.2.2 d) und e)

|                                      |                                        |
|--------------------------------------|----------------------------------------|
| FACHBETRIEB DER AUFNAHME             | AUFNAHME AUF DER FLÄCHE AM             |
| SACHVERSTÄNDIGER / SCHADENREGULIERER | BESICHTIGUNG DURCH DEN VERSICHERER AM  |
| FREIGABE DER SCHADENSTELLE AM        |                                        |
| Aufnehmende Person (Unterschrift)    | Verwaltung / Eigentümer (Unterschrift) |

Obliegenheiten nach dem Schaden (GDV-Musterbedingungen, VVG)

1. Für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen Sie, soweit es Ihnen möglich ist. § 82 Abs. 1 VVG · VGB 2022, Teil B3.3.2.1 · AStB 2010, Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) aa)
2. Den Eintritt des Schadens zeigen Sie dem Versicherer unverzüglich an, nachdem Sie davon erfahren haben – auch mündlich oder telefonisch. § 30 Abs. 1 VVG · VGB 2022, Teil B3.3.2.2 a) · AStB 2010, Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) bb)
3. Weisungen des Versicherers holen Sie ein, wenn die Umstände es gestatten, und befolgen sie, soweit sie Ihnen zumutbar sind. § 82 Abs. 2 VVG · VGB 2022, Teil B3.3.2.1 · AStB 2010, Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) cc) und dd)
4. Das Schadenbild bleibt unverändert, bis der Versicherer die Schadenstelle freigibt; sind Veränderungen unumgänglich, wird es nachvollziehbar dokumentiert, etwa mit Fotos, und die beschädigten Sachen werden bis zur Besichtigung aufbewahrt. VGB 2022, Teil B3.3.2.2 d) · AStB 2010, Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) gg)
5. Jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Leistungsumfangs erforderlich ist, erteilen Sie dem Versicherer; Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens gestatten Sie. § 31 Abs. 1 Satz 1 VVG · VGB 2022, Teil B3.3.2.2 e) · AStB 2010, Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) hh)
6. Belege, die der Versicherer anfordert, bringen Sie bei, soweit ihre Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann. § 31 Abs. 1 Satz 2 VVG · VGB 2022, Teil B3.3.2.2 f) · AStB 2010, Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) ii)

Nach einem Sturm gehört die ganze Fläche aufgenommen, nicht nur die sichtbare Stelle.  
Den Dach-Check fordern Sie kostenlos und unverbindlich an: <https://dachwartung-profi.de/check>

